

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

|                |   |
|----------------|---|
| Vorhaben:      | Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3, Nennleistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 229 m |
| Baugrundstück: | Alpirsbach, Gewann "Oberer Reutiner Berg", Flst. Nr. 763  |
| Antragsteller: | Stadtwerke Stuttgart GmbH, Kesselstraße 21-23, 70327 Stuttgart  |

Die Stadtwerke Stuttgart GmbH beabsichtigt, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3, Nennleistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 229 m. Der Bau und Betrieb der WEA erfolgt auf dem Flurstück Nr. 763, Gemarkung Alpirsbach.

Die Anlage unterliegt damit nach Ziffer 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert am 12. Januar 2021 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG).

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens muss Wald auf einer Fläche von insgesamt rd. 1,6 ha befristet umgewandelt werden. Dies beinhaltet auch die Waldumwandlung für die Zuwegung, welche nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Sämtliche Flächen befinden sich auf Gemarkung Alpirsbach.

Für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald ist gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Waldgebietsfläche. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG direkt betroffen.

Die nächstgelegenen geschützten Flächen befinden sich nord-westlich in ca. 652 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet „Reutinerberg und Silberberg“. Des Weiteren befindet sich in einem Abstand von ca. 644 m das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Nasswiese Hinterer Dieboldsberg, SO Alpirsbach“ (Biotop-Nr. 176162372806). In ca. 740 m Entfernung ist das Waldbiotop „Steinbruch O Rötenbach“ (Biotop-Nr. 276162376197) sowie in ca. 646 m das Waldbiotop „Quellwälder SW Adelsprang“ (Biotop-Nr. 276162376229) kartiert. In ca. 734 m Entfernung befindet sich eine gesetzlich geschützte FFH-Mähwiese „Mähwiese Dieboldsberg II, SO Alpirsbach“.

Aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die Waldumwandlung nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben besteht daher keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 9. März 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat